LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm
Ausfertigungsdatum: 20.09.1952

Fassung
Gültig ab: 01.01.2000

Bekanntmachung gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1952 über den Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951

Fußnoten

GS. NW. S. 509/SGV. NW. 25.
GV. NW. ausgegeben am 10. Oktober 1952.

Vom 20. September 1952

Gem. Artikel 2 Abs. 2 des vorbenannten Gesetzes wird hiermit bekanntgemacht:

Der Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951 (GV. NW. 1952 S. 121) ist gegenüber dem Vorsitzenden der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden (jetzt: Konferenz der Minister für Wiedergutmachung) am 18. August 1952 erklärt worden.

Damit ist das Abkommen für das Land Nordrhein-Westfalen am 18. August 1952 in Kraft getreten.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen